



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut bei Honigbienen in 17036 Neubrandenburg/ Fritscheshof

Am 11.04.2025 wurde auf drei Bienenständen in 17036 Neubrandenburg/ Fritscheshof und in 17039 Sponholz der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Seuche wird aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21.11.2018 (BGBl. IS. 1938) in Verbindung mit §§ 1a, 8, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. IS. 2738), folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird ein Sperrbezirk mit mindestens 3 km Radius festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in dem Kartenausschnitt in der Anlage dargestellt.**
- 2. Besitzer von Bienenvölkern haben den aktuellen Standort der Bienenstände unverzüglich jedoch spätestens bis zum 05.05.04.2025 im Veterinäramt (Tel.: 0395 57087 3181 oder unter via@lk-seenplatte.de) anzuzeigen.**
- 3. Die amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk wird hiermit angeordnet.** Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- 4. An Bienenständen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.** Insbesondere dürfen: bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt werden, Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt und Bienenvölker und Bienen nicht in die Bienenstände verbracht werden.
- 5. Die Ziffer 3 gilt nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung von Bienen bestimmt ist und nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur**

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
Gartenstraße 17

17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-5901

IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05

BIC: NOLADE21NBS

Umsatz-Steuernr.: 079/133/80155

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE280126814

Regionalstandort Waren (Müritz)

Zum Amtsbrink 2

17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 23

17109 Demmin

Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.

- 6. Die Bienenstände dürfen nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag (Bienensachverständige) betreten werden.**
- 7. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.**

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus den §§ 1a, 8, 10 und 11 der BienSeuchV. Es sind gebundene Entscheidungen, wodurch unserer Behörde kein Ermessensspielraum zusteht.

Die Maßnahmen der Sperrverfügung sind im öffentlichen Interesse erforderlich, geeignet und angemessen, um die Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut wirksam zu verhindern. Die Amerikanische Faulbrut ist gefährlich, leicht übertragbar und wirtschaftlich bedeutungsvoll.

Da der Ausbruch an zwei Ständen bereits als erloschen gilt, konnte die Ausdehnung des Sperrbezirkes auf den angegebenen Bereich beschränkt bleiben.

Die Interessen einzelner Bienenhalter sind dem überwiegenden öffentlichen Interesse daher deutlich untergeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Der Landrat - Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Die Einlegung des Widerspruches gegen diese Verfügung hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag

*Dr. Guntram Wagner
Amtsleiter*

